

1972	Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1972	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 71	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Beziehungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	49
10. 1. 72	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae	51
31. 1. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 1./6. Dezember 1971 zur Änderung der Anlage II des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr	54

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über die Beziehungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Vom 17. Dezember 1971

In Bonn ist am 25. November 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Beziehungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 25. November 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Hamburg, den 17. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Breuer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über die Beziehungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern in freundschaftlichem Geiste die Entwicklung des Seeverkehrs zwischen ihren beiden Staaten und beseitigen mögliche Schwierigkeiten auf diesem Gebiete.

Artikel 2

Die Seeschifffahrtspolitik zwischen den Vertragsparteien in bezug auf den zwischenstaatlichen Handel beruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Jede Vertragspartei enthält sich diskriminierender Maßnahmen, die die Seeschifffahrt der anderen Seite benachteiligen und eine Flaggenwahl nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs beeinträchtigen könnten.
2. Die Einnahmen, die die Seeschifffahrt aus Dienstleistungen in dem anderen Staate erlöst, können für Zahlungen im Hoheitsgebiet dieses Staates verwendet oder in das Ausland frei transferiert werden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der in Artikel 2 niedergelegten Grundsätze sicherzustellen.

Artikel 4

Die Küstenschifffahrt der Vertragsparteien ist von der Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgeschlossen und soll in Übereinstimmung mit den Gesetzen jeder Vertragspartei geregelt werden. Schiffe einer Partei können nichtsdestoweniger von einem Hafen zu einem anderen Hafen innerhalb des Gebietes der anderen Vertragspartei fahren zu dem Zweck, entweder die vom Ausland beförderten Passagiere oder Güter in ihrer Gesamtheit oder zum Teil anzulanden oder für eine Bestimmung im Ausland an Bord zu nehmen.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1971 in vier
Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
S. v. Braun

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
J. G. Kharas

**Bekanntmachung
des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge
zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae
Vom 10. Januar 1972**

Das von dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland am 21. Juli 1971 unterzeichnete Übereinkommen vom 19. Dezember 1970 über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae ist nach seinem Artikel V für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. Juli 1971 in Kraft getreten. Am selben Tage ist für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungserklärung nach Artikel I Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 19. Dezember 1970 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	Spanien
Indien	Sudan
Italien	Vereinigtes Königreich
Libanon	Zypern

Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Übereinkommen
über die Leistung freiwilliger Beiträge
zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae**

**Agreement
concerning the Voluntary Contributions to be given
for the Execution of the Project to save the Temples of Philae**

(Übersetzung)

CONSIDERING that, as already proclaimed on several occasions by the General Conference of Unesco, the monuments of Nubia, now endangered by the construction of the Aswan High Dam which the United Arab Republic has undertaken in order to ensure the country's economic development and to promote the welfare of its peoples, form part of the cultural heritage of the entire human race,

NOTING that the salvage project adopted by the Government of the United Arab Republic, involving the dismantling of the temples and their reconstruction on a small island close to the original site, has been subsequently recommended by the various competent technical committees, and accepted by the Executive Committee of the Campaign to Save the Monuments of Nubia,

ANXIOUS to play a part in ensuring that the temples of Philae survive to be admired and treasured by future generations,

RESPONDING to the appeals for international co-operation launched for this purpose by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization,

The Contracting Member States and Associate Members of Unesco agree as follows:

Article I

1. Every Contracting Member State or Associate Member of Unesco undertakes to contribute to the execution of the project to save the temples of Philae by making a contribution in kind or by paying into the Trust Fund established for this purpose by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, hereinafter referred to as "the Director-General", the amounts set forth in the Annex to this Agreement, in the currency, on the dates and under the conditions specified in the said Annex.

2. The Director-General will not transmit any amount that may have been deposited with him to the competent authorities of the United Arab Republic, nor will he take any steps to make contributions in kind available to these authorities, until such time as the Government of the United Arab Republic has finally given an assurance that it will undertake the operations to save the temples of Philae and take the necessary measures for their satisfactory completion and that it will conclude for that purpose, with one or more contractors, the contract for the work described in the specifications drawn up by the Ministry of Culture of the United Arab Republic (Salvage of the Temples of Philae).

IN DER ERWAGUNG, daß — wie die Generalkonferenz der Unesco bereits bei verschiedenen Anlässen erklärt hat — die Denkmäler Nubiens, die jetzt durch den von der Vereinigten Arabischen Republik zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und der Wohlfahrt seiner Bevölkerung unternommenen Bau des Assuan-Staudamms gefährdet sind, einen Teil des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bilden,

IM HINBLICK DARAUF, daß das von der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik angenommene Rettungsvorhaben, bei dem die Tempel abgebrochen und auf einer kleinen Insel nahe der ursprünglichen Stelle wieder aufgebaut werden sollen, in der Folge von den verschiedenen zuständigen Fachausschüssen empfohlen und vom Exekutivausschuß der Kampagne zur Rettung der Denkmäler Nubiens gebilligt worden ist,

IN DEM BESTREBEN, einen Beitrag zur Erhaltung der Tempel von Philae zu leisten, damit auch kommende Generationen sie bewundern und als kostbaren Besitz hüten können,

IM EINKLANG mit den zu diesem Zweck ergangenen Aufrufen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu internationaler Zusammenarbeit,

kommen die vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der Unesco wie folgt überein:

Artikel I

1. Jeder vertragschließende Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der Unesco verpflichtet sich, zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae durch Sachleistungen oder Einzahlungen in den vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „der Generaldirektor“ bezeichnet) zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds in der Höhe, der Währung, zu den Zeitpunkten und den Bedingungen, wie sie in der Anlage¹⁾ zu diesem Übereinkommen festgelegt sind, beizutragen.

2. Der Generaldirektor wird bei ihm hinterlegte Beträge an die zuständigen Behörden der Vereinigten Arabischen Republik erst dann überweisen oder Maßnahmen treffen, um diesen Behörden Sachleistungen zur Verfügung zu stellen, wenn die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik endgültig zugesichert hat, daß sie die Arbeiten zur Rettung der Tempel von Philae übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu deren zufriedenstellendem Abschluß treffen wird, und daß sie hierzu mit einem oder mehreren Unternehmen den Vertrag über die Arbeiten schließen wird, die in den vom Ministerium für Kultur und Volksbelehrung der Vereinigten Arabischen Republik aufgestellten Bedingungen (Rettung der Tempel von Philae) im einzelnen beschrieben sind.

Article II

1. The Director-General will obtain all the necessary particulars regarding the payment dates with which the United Arab Republic will have to reckon in executing the contract referred to in Article I, paragraph 2. He will also receive periodical progress reports.

2. He will pay the amounts which he receives in conformity with the terms of Article I, paragraph 1, and in accordance with the procedure laid down in the Agreement between Unesco and the Government of the United Arab Republic concerning the safeguarding of the temples of Philae to the appropriate authorities of the United Arab Republic, taking the time-table of payments due and the progress of work into account.

Article III

The Director-General will communicate a periodical information report, at least every six months, to the Contracting Member States and Associate Members of Unesco concerning the implementation of this Agreement and the progress of the operations to save the temples of Philae.

Article IV

This Agreement will bear the date of 19 December 1970 and will remain open to the signature of all the Member States and Associate Members of Unesco.

Article V

This Agreement shall enter into force for each Contracting Member State or Associate Member of Unesco upon its signature or, if it is signed subject to ratification or acceptance, on the date of the deposit of an instrument of ratification or acceptance with the Director-General.

Article VI

The Director-General will hold at the disposal of Contracting Member States and Associate Members of Unesco the sums which the latter have contributed under this Agreement if the Government of the United Arab Republic does not conclude the contract for the work described in the specifications drawn up by the Minister of Culture (Salvage of the Temples of Philae).

Article VII

The Director-General shall inform the Member States and Associate Members of Unesco of the signature affixed to this Agreement, as well as of the deposit of the instruments of ratification or acceptance mentioned in Article V of this Agreement.

Article VIII

In accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Agreement will be registered at the United Nations Secretariat, at the request of the Director-General.

Article IX

This Agreement, except for its Annex, is drawn up in Arabic, English, French, Russian and Spanish, all five texts being equally authentic.

Artikel II

1. Der Generaldirektor erhält alle erforderlichen Angaben über die Zahlungstermine, mit denen die Vereinigte Arabische Republik bei der Ausführung des in Artikel I Absatz 2 genannten Vertrags zu rechnen haben wird. Er erhält ferner regelmäßige Sachstandsberichte.

2. Er führt die bei ihm eingegangenen Beträge im Einklang mit Artikel I Absatz 1 und nach Maßgabe des in dem Abkommen²⁾ zwischen der Unesco und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik über die Sicherung der Tempel von Philae festgelegten Verfahrens an die zuständigen Behörden der Vereinigten Arabischen Republik ab, wobei er die Fälligkeitstermine von Zahlungen und den Fortschritt der Arbeiten berücksichtigt.

Artikel III

Der Generaldirektor leitet den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der Unesco mindestens halbjährlich einen regelmäßigen Informationsbericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und den Fortschritt der Arbeiten zur Rettung der Tempel von Philae zu.

Artikel IV

Dieses Übereinkommen trägt das Datum des 19. Dezember 1970 und liegt für alle Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der Unesco zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

Dieses Übereinkommen tritt für jeden vertragschließenden Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der Unesco mit der Unterzeichnung oder, falls es vorbehaltlich der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmeerkunde beim Generaldirektor in Kraft.

Artikel VI

Der Generaldirektor hält die von den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der Unesco nach diesem Übereinkommen geleisteten Geldbeiträge zu deren Verfügung, falls die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik den Vertrag über die Arbeiten, die in den vom Minister für Kultur aufgestellten Bedingungen (Rettung der Tempel von Philae) im einzelnen beschrieben sind, nicht schließt.

Artikel VII

Der Generaldirektor unterrichtet die Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der Unesco über die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens, die Bedingungen der in der Anlage¹⁾ zu diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen und die Hinterlegung der in Artikel V genannten Ratifikations- oder Annahmeerkunden.

Artikel VIII

Dieses Übereinkommen wird auf Ersuchen des Generaldirektors beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Maßgabe des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel IX

Dieses Übereinkommen ist mit Ausnahme seiner Anlage¹⁾ in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei alle fünf Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Done in Cairo this nineteenth day of December 1970 in a single copy, which will be deposited in the Archives of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and certified copies of which will be communicated to all signatory Member States and Associate Members, as well as to the United Nations.

IN FAITH WHEREOF, the undersigned representatives, duly authorized to that effect, have signed this Agreement.

Geschehen zu Kairo am 19. Dezember 1970 in einer Ur-schrift, die im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird. Beglaubigte Abschriften hiervon werden allen unterzeichnenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern sowie den Vereinten Nationen übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

1) Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden, weil sie lediglich die Form der von den Mitgliedstaaten abzugebenden Verpflichtungserklärung zum Gegenstand hat.

2) Vom Abdruck des Abkommens zwischen der UNESCO und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik über die Sicherung der Tempel von Philae ist abgesehen worden.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 1./6. Dezember 1971
zur Änderung der Anlage II des deutsch-schweizerischen Abkommens
vom 5. Februar 1958
über den Grenz- und Durchgangsverkehr
Vom 31. Januar 1972**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben durch Notenwechsel vom 1./6. Dezember 1971 die Änderung der Anlage II des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161, 2283) auf Grund seines Artikels 12 Abs. 3 vereinbart. Die Vereinbarung ist

am 1. Januar 1972

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
V 4 — 80.SL/5 — 94.25

Schweizerische Botschaft
Nr. 166/71 — 473.0

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr und den dazu ergangenen Briefwechseln folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzuschlagen:

Die Liste der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone, deren Ziegel abgabenbegünstigt in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen (Anlage II zum Abkommen), erhält folgende Fassung:

1. Tonwerke Kandern GmbH, Werk Rümplingen, Krs. Lörrach
2. Ziegelwerk August Michel, Murg
3. Ziegelwerk Erzingen GmbH, Erzingen
4. Ziegelwerk Eisenmann, Tengen, Krs. Konstanz
5. Tonwerke Thayngen AG, Zweigniederlassung Ziegelwerk Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
6. Falzziegelwerk KG, Konstanz
7. Ziegelwerk Leo Ott OHG, Diesendorf
8. Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
9. Ziegelwerk Immenstaad Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
10. Ziegelwerk Zeppelin-Wohlfahrt GmbH, Friedrichshafen
11. Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gemeinde Eriskirch
12. Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannsdorf, Gemeinde Eriskirch.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den oben gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt das Auswärtige Amt vor, daß diese Verbalnote und die entsprechende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr bilden, die am 1. Januar 1972 in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Empfang seiner Verbalnote vom 1. Dezember 1971 — V 4 — 80.SL/5 — 94.25 — die folgenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr und den dazu ergangenen Briefwechseln folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzuschlagen:

Die Liste der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone, deren Ziegel abgabenbegünstigt in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen (Anlage II zum Abkommen), erhält folgende Fassung:

1. Tonwerke Kandern GmbH, Werk Rümplingen, Krs. Lörrach
2. Ziegelwerk August Michel, Murg
3. Ziegelwerk Erzingen GmbH, Erzingen
4. Ziegelwerk Eisenmann, Tengen, Krs. Konstanz
5. Tonwerke Thayngen AG, Zweigniederlassung Ziegelwerk Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
6. Falzziegelwerk KG, Konstanz
7. Ziegelwerk Leo Ott OHG, Diesendorf
8. Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
9. Ziegelwerk Immenstaad Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
10. Ziegelwerk Zeppelin-Wohlfahrt GmbH, Friedrichshafen
11. Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gemeinde Eriskirch
12. Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannsdorf, Gemeinde Eriskirch.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den oben gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt das Auswärtige Amt vor, daß diese Verbalnote und die entsprechende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr bilden, die am 1. Januar 1972 in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 1. Dezember 1971

L. S.

An die
Schweizerische Botschaft
Köln

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 1. Dezember 1971 "

Im Auftrage ihrer Regierung beehrt sich die Botschaft, dem Auswärtigen Amt ihre Zustimmung zu geben, daß seine Verbalnote vom 1. Dezember 1971 und diese Antwortnote vom 6. Dezember 1971 eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr bilden, die am 1. Januar 1972 in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft benützt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 6. Dezember 1971

L. S.

An das Auswärtige Amt der
Bundesrepublik Deutschland
53 Bonn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.